

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

vom 6. März 2002 (BZB, Heft 4/2002, S. 74)

geändert durch Änderungssatzung vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 68)

Inhalt

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Anmeldung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung
- § 11 Regelung für Behinderte
- § 12 Prüfungsgebühr

III. Abschnitt Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nicht-Öffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertung
- § 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

- § 25 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 26 Rechtsmittel
- § 27 Prüfungsunterlagen
- § 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 29 Ergänzende Regelungen
- § 30 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 31 Inkrafttreten, Genehmigung, Übergangsvorschrift

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Die Bayerische Landeszahnärztekammer führt zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Aufstiegsfortbildung erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch.
- (2) Die Aufstiegsfortbildung soll ermöglichen, berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungskompetenzen, die sich aus den vielfältigen Anforderungen und Veränderungen der praxisbezogenen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche ergeben, zu vertiefen weiterzuentwickeln und den Aufstiegswillen des Einzelnen zu fördern.
- (3) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die Bayerische Landeszahnärztekammer Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

- (2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule¹⁾ angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Bayerischen Landeszahnärztekammer längstens für fünf Jahre berufen.
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (5) Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Bayerische Landeszahnärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung nach der für diese Prüfungsausschüsse geltenden Entschädigungsregelung der Bayerischen Landeszahnärztekammer zu zahlen.
- (9) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassungsentscheidung und bei der Fortbildungsprüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Desweiteren dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder standen oder beim gleichen Arbeitgeber tätig sind.
- (3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Bayerischen Landeszahnärztekammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die Bayerische Landeszahnärztekammer; während der Fortbildungsprüfung der Prüfungsausschuß.
- (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Bayerische Landeszahnärztekammer die Durchführung der Fortbildungsprüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen.

¹⁾ Lehrer von berufsbildenden Schulen im Prüfungsausschuß brauchen nicht Berufsschullehrer im engeren Sinne zu sein; vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen tätig sind. Auch Lehrkräfte an eigens für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen können berücksichtigt werden.

§ 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuß aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen Vorsitzenden.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Bayerische Landeszahnärztekammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

II. Abschnitt Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Die Bayerische Landeszahnärztekammer bestimmt den Termin, bis zu dem der Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen ist, setzt Prüfungstermin, Ort und Zeitablauf der Fortbildungsprüfung fest und gibt diese Daten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Zur Fortbildungsprüfung
 - a) Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin/Zahnmedizinischer Verwaltungsassistent beziehungsweise
 - b) Zahnmedizinische Fachassistentin/Zahnmedizinischer Fachassistentist zuzulassen, wer an den jeweiligen Beruflichen Bildungsmaßnahmen gemäß der Fortbildungsordnungen für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung
 - a) zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 82) beziehungsweise
 - b) zur Zahnmedizinischen Fachassistentin/zum Zahnmedizinischen Fachassistenten vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 79)

in der Gesamtheit teilgenommen hat und die weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung

a) zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 78)

beziehungsweise

b) zur Zahnmedizinischen Fachassistentin/zum Zahnmedizinischen Fachassistenten vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, S. 77)

erfüllt.

- (2) Die Zulassung zu den selbstständigen Prüfungsteilen der Fortbildungsprüfung Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin/Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent richtet sich nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 60).
- (3) Die Zulassung zu den selbstständigen Prüfungsteilen der Fortbildungsprüfung Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker richtet sich nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 66).“

§ 9 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung, sowie im Falle von selbstständigen Prüfungsleistungen zu diesen, ist schriftlich an die von der Bayerischen Landeszahnärztekammer bestimmten Stelle unter Beachtung der Anmeldefrist zu richten.
- (2) Im Falle der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin sowie der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin sind dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung beizufügen:
1. Angaben zur Person
 2. Angaben über die in § 8 genannten Voraussetzungen
 3. Nachweise, die sich gem. § 2 der besonderen Rechtsvorschriften für Fortbildungsprüfungen der Bayerischen Landeszahnärztekammer
 - a) zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin,
zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten,
beziehungsweise
 - b) zur Zahnmedizinischen Fachassistentin,
zum Zahnmedizinischen Fachassistentenvom 06.03.2002, bekannt gemacht, BZB 4/2002, S. 78 und S. 77, ergeben.
- (3) Im Falle der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin sowie der Fortbildung zur Dentalhygienikerin sind dem Antrag auf Zulassung zu einem selbstständigen Prüfungsteil geeignete Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten beziehungsweise zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 66 und Seite 60) beizufügen, soweit diese nicht bereits vorliegen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Bayerische Landeszahnärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.
- (4) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 19 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlußprüfung diese vom Prüfungsausschuß als nicht bestanden erklärt werden.

§ 11 Regelung für behinderte Menschen

Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem behinderten Menschen zu erörtern.

§ 12 Prüfungsgebühr

Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr erhoben, die von der Bayerischen Landeszahnärztekammer festgelegt wird und vom/von der Prüfungsbewerber/in vor der Prüfung zu entrichten ist.

III. Abschnitt Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

Die Bayerische Landeszahnärztekammer regelt Ziel, Inhalt und Anforderungen der Fortbildungsprüfung durch besondere Rechtsvorschriften nach § 54 BBiG.

§ 14 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).
- (2) Die Prüfungsanforderungen können bei in sich geschlossenen Sachgebieten, insbesondere bei berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen, auch Teilprüfungen vorsehen.

§ 15 Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuß nach Maßgabe des § 2 erstellt, den die Bayerische Landeszahnärztekammer bestellt.

§ 16 Nicht-Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Beauftragte der zuständigen obersten Landesbehörde, der zuständigen Stelle, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.
- (3) Die in Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.
- (4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Bayerische Landeszahnärztekammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können durch die aufsichtführende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß

IV. Abschnitt **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

§ 21 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Fortbildungsordnung oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt zu bewerten:
- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
100–92 Punkte = Note sehr gut;
 - eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
91–81 Punkte = Note gut;
 - eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
80–67 Punkte = Note befriedigend;
 - eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
66–50 Punkte = Note ausreichend;
 - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
49–30 Punkte = Note mangelhaft;
 - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
29–0 Punkte = Note ungenügend.
- (2) Der nach § 15 errichtete Ausschuß zur Erstellung der Prüfungsaufgaben erstellt Richtlinien für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben.
- (3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen.
- (4) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest.
- (2) Zur Bestehensregelung der Prüfung wird auf die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung
 - a) zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 78)
sowie
 - b) zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 60)
sowie
 - c) zur Zahnmedizinischen Fachassistentin/zum Zahnmedizinischen Fachassistenten vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 77)
sowie
 - d) zur Dentalhygienikerin/zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 66)
verwiesen.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder Teilprüfung (§ 14 Abs. 2) ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach dem Abschluß der Prüfung mitzuteilen.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 23 Prüfungszeugnis

Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung auszustellen. Es muß enthalten:

1. Bezeichnung des Fortbildungszieles
2. Personalien des Prüfungsteilnehmers
3. Inhalt und Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der besonderen Rechtsvorschriften gem. § 54 BBiG
4. Datum der Fortbildungsprüfung
5. Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Bayerischen Landes Zahnärztekammer mit Siegel.

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung sowie im Falle des Nichtbestehens rechtlich selbstständiger Prüfungsteile erhält der Prüfling von der Bayerischen Landes Zahnärztekammer einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern beziehungsweise in welchem Prüfungsteil ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 25 ist hinzuweisen, insbesondere darauf, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 und 9 Anwendung. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten bei Nichtbestehen eines rechtlich selbstständigen Prüfungsteils entsprechend.

VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 26 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Bayerischen Landeszahnärztekammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und dem bayerischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 27 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu geben.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

§ 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 29 Ergänzende Regelungen

Ergänzungen zu den Inhalten dieser Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen können sich nach Maßgabe der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung

- a) zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 78)

sowie

- b) zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 60)

sowie

- c) zur Zahnmedizinischen Fachassistentin/zum Zahnmedizinischen Fachassistenten vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 77)

sowie

- d) zur Dentalhygienikerin/zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 66)

ergeben.

§ 30 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern gem. § 13 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Bayerischen Landeszahnärztekammer freigestellt werden, wenn er vor dem Prüfungsausschuß einer zuständigen Stelle eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung von der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 31 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Diese Ordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen tritt nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz am Tage nach ihrer Veröffentlichung im BZB in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen für Zahnmedizinische Verwaltungshelferinnen und zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen für Zahnmedizinische Fachhelferinnen vom 28./29.11.1997 (bekannt gemacht Bayerisches Zahnärzteblatt, Heft 4/1998) außer Kraft.

Für diejenigen Zahnarzhelferinnen, die eine Fortbildung nach dem bisherigen Recht begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten diese Vorschriften jedoch bis zum Ende der Fortbildung einschließlich einer eventuellen Wiederholungsprüfung weiter.